

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 15.12.2020

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Herr Uwe Epperlein
Herr Ralf Globke
Herr Hans-Peter Hacke
Frau Heidemarie Hoffmann
Herr Uwe Kirchner
Herr Hubert Nettekoven
Herr Dr. Bernhard Pech
Frau Gabriele Schlichting
Herr Manfred Teela
Herr Wolfgang Weißbart
Herr Martin Zimmermann

von der Verwaltung

Frau Nancy Funke
Herr Sascha Meinert
Herr Frank Schinke

Gäste

Herr Andreas Beyer
Herr Mirko Leddermann

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder

Frau Elke Atzler
Herr Olaf Nürnberg
Herr Uwe Scheller
Herr Randolph Schwabe-Bolze
Herr Mario Schwarz
Herr Dr. Roger Stöcker
Herr Arthur Taentzler
Herr Axel Thormann
Herr Ingo-Peter Walde

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 22.09.2020, öffentlicher Teil
5.		Abstimmung über die Niederschrift vom 16.11.2020, öffentlicher Teil
6.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 22.09.2020
7.		Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 16.11.2020
8.		Einwohnerfragestunde
9.		Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden
10.		Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
11.		Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 22.12.2020, öffentlicher Teil
12.		Votum des Stadtrates für den Vertreter im AZV "Bodeniederung" i. A. zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 23.12.2020, öffentlicher Teil
13.	155/20	Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Stadtbetriebes "Sankt Georg" Hecklingen
14.	166/20	Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 endgültige Festsetzung
15.	135/20	Einvernehmen gem. § 11a KIFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Sonnenschein" im Ortsteil Groß Börnecke für das Verhandlungsjahr 2020
16.	146/20	Einstellung einer/eines Auszubildenden für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2021
17.	158/20	Aufhebungssatzung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Groß Börnecke
18.	163/20	vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Hecklingen hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss
19.	162/20	1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt und Schneidlingen hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss
20.	164/20	zur Ablösung der vorfinanzierten Anteile der Thüga
21.		Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
<u>nichtöffentlicher Teil:</u>		
22.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
23.		Abstimmung über die Niederschrift vom 22.09.2020, nichtöffentlicher Teil
24.		Abstimmung über die Niederschrift vom 16.11.2020, nichtöffentlicher Teil
25.		Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 22.12.2020, nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---------------|--|
| 26. | | Votum des Stadtrates für den Vertreter im AZV "Bodeniederung" i. A. zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 23.12.2020, nichtöffentlicher Teil |
| 27. | | Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden |
| 28. | | Informationen zum Stand - Umsetzung des Beschlusses Nr. 144/20 zum Haushalt 2020 (Zusatzbeschluss) |
| 29. | 148/20 | Vertragsangelegenheit |
| 30. | 150/20 | Personalangelegenheit |
| 31. | 145/20 | Verfahrensweise von krankheitsbedingten Einstellungen bei einer Krankheit von über 6 Wochen |
| 32. | 151/20 | Grundstücksangelegenheit |
| 33. | 152/20 | Grundstücksangelegenheit |
| 34. | 153/20 | Grundstücksangelegenheit |
| 35. | 154/20 | Grundstücksangelegenheit |
| 36. | 165/20 | Vergabeangelegenheit |
| 37. | | Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder |
| 38. | | Schließung der Sitzung |

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau Muschalle-Höllbach eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind
TOP 01 – TOP 29 = 12 Ratsmitglieder
TOP 30 – TOP 38 = 11 Ratsmitglieder
anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Folgende Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen vor.

Herr Epperlein stellt den Antrag, die Tagesordnungspunkte 18 und 19 nach dem TOP 03 abzuhalten.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Frau Muschalle-Höllbach beantragt Rederecht für Herrn Beyer und für Herrn Leddermann.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Herr Epperlein teilt weiter mit, dass für diese Sitzung ein Hygienekonzept erstellt wurde. Die Anmeldung und Desinfektion wurde in den Flurbereich verlegt. Des Weiteren wird während des Verlaufs der Sitzung stündlich eine Stoßlüftung durchgeführt. Bei der Bestuhlung wurde der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten.

Herr Epperlein stellt weitere 2 Geschäftsordnungsanträge.

1. Begrenzung der Redezeit der Stadträte auf maximal 2 Fragen a´ 2 Minuten pro Tagesordnungspunkt.
2. Permanente Maskenpflicht während der gesamten Sitzung.

Den beiden Geschäftsordnungsanträgen wird einstimmig zugestimmt.

Es folgt die Feststellung der geänderten Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 18.: vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Hecklingen
hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss

163/20

Mit Beschluss vom 14.11.2017 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Hecklingen „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“ beschlossen. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die bisher vorliegenden Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs mit Stand Oktober 2020 berücksichtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Rechtliche Grundlage:

§ 2 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Abs. 2 BauGB - öffentliche Auslegung

§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Frau Muschalle-Höllbach übergibt das Wort an Herrn Leddermann.

Herr Leddermann gibt kurze Erläuterungen zum geplanten Vorhaben. Die Hederslebener Zucht & Mastbetriebe GmbH & Co KG verfügt am Standort 39444 Hecklingen OT Cochstedt über eine baurechtlich genehmigte Schweinehaltungsanlage mit Ferkelaufzuchtplätzen. Geplant ist die Umstrukturierung und die Umnutzung der Anlage zu einer Schweinehaltungsanlage mit 4.032 Mastplätzen sowie weiteren Nebeneinrichtungen.

In der letzten Legislaturperiode hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen dem Vorhaben per Beschluss zugestimmt. Der Firmensitz wird in der Stadt Hecklingen angesiedelt, so dass die Stadt von den Gewerbesteuereinnahmen profitieren wird. Geplant ist eine komplett neu gebaute Stallanlage mit ausreichendem Volumen, die nach höchstem Stand der Technik errichtet wird.

Die Behälter sind geruchsdicht, so dass es keine Geruchsbelästigung für die Bevölkerung geben ist. Im Ergebnis der Berechnung konnte festgestellt werden, dass die in der GIRL genannten Immissionswerte für Wohngebiete auch unter Einbeziehung der Vorbelastung nicht überschritten werden. Es bestehen darüber hinaus keine Anhaltspunkte dafür, dass Ekel erregende oder Übelkeit auslösende Gerüche im Bereich der beurteilungsrelevanten Immissionsorte auftreten können.

Weiterhin fand eine Prüfung der Staub- und Bioaerosolimmissionen im Umfeld des Geltungsgebietes statt. Ein hinreichender Anhaltspunkt für schädliche Umwelteinwirkungen durch die Emissionen von Bioaerosolen aus den geplanten Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Auch der Biotopschutz steht an oberster Stelle, so dass es auch in dieser Richtung keine Bedenken gibt. Entsprechend des luftgetragenen Ammoniaketrages erfolgt die Ermittlung und Bewertung der standortspezifischen Empfindlichkeit der geschützten Biotope/Vegetationsbestände gegenüber eutrophierenden Stoffeinträgen im Wirkraum des geplanten B-Plangebietes.

Die Erarbeitung weiterer Gutachten läuft, da diese auf Grund der verschärften Gesetzeslage notwendig sind.

Auf die Frage von **Herrn Dr. Pech**, wie die Bepflanzung erfolgen soll, teilt **Herr Leddermann** mit, dass dort keine Pappeln mehr gepflanzt werden sollen. Vorgesehen sind Sträucher und kleinere Bäume.

Herr Hacke möchte wissen, wie sichergestellt wird, dass die Gewerbesteuer bei der Stadt Hecklingen verbleibt.

Herr Leddermann – In das Verfahren eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist ein sogenannter Durchführungsvertrag konzipiert. In diesem Durchführungsvertrag sind Maßnahmen aufzunehmen, die in einem bestimmten Zeitraum umzusetzen sind. Des Weiteren ist die Art der Bepflanzungen, der Firmensitz u. v. m. Bestandteil des Vertrages. Auch dieser ist wiederum durch den Stadtrat zu beschließen. Der Vorhabenträger muss sich verpflichten, die Festlegungen des Vertrages umzusetzen. Erst dann gelangt der Bebauungsplan Rechtskraft.

Herr Schinke gibt nun Ausführungen zum Ablauf des Verfahrens.

Im Januar 2021 erfolgt die Auslegung (d. h. Einsicht im Internet als auch in den Büroräumen der Stadtverwaltung für die Öffentlichkeit)

Dazu werden die Träger öffentlicher Belange angeschrieben; diese können ihre Anmerkungen anbringen. Im weiteren Verfahrensablauf erfolgt die Abwägung dieser Stellungnahmen. Anschließend gibt es einen Abwägungsbeschluss, der im Stadtrat entschieden werden muss.

Liegen keine weiteren Einwände bzw. Änderungen vor, folgt der Satzungsbeschluss.

Sollte die jetzige Planung im Ergebnis der Stellungnahmen nochmals eine Überarbeitung erfordern, ist der gesamte Verfahrensweg zu wiederholen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Hecklingen „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2020 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Hecklingen „Schweinehaltungsanlage Cochstedt“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung sowie dem Umweltbericht mit Anhängen einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 2 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 19.:	1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt und Schneidlingen hier: Entwurf- und Auslegungsbeschluss
-----------------	--

162/20

Mit Beschluss vom 14.11.2017 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen die Aufstellung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt/Schneidlingen beschlossen.

Nach den durchgeführten frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte die Erstellung der Entwurfsunterlagen unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Anregungen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung mit Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Planentwurf und Begründung einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Rechtliche Grundlage:

§ 2 Abs. 2 BauGB - Abstimmung mit Nachbargemeinden

§ 3 Abs. 2 BauGB - öffentliche Auslegung

§ 4 Abs. 2 BauGB - Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Herr Schinke – Bei diesem Beschluss handelt es sich um den 2. Teil des Gesamtverfahrens. Aus Planungsgründen müssen die beiden Verfahren parallel durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Planentwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt/Schneidlingen wird in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2020 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans der Ortsteile Cochstedt/Schneidlingen mit der Begründung und Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätte geltend gemacht werden können.

3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 2 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

Frau Muschalle-Höllbach bedankt sich bei Herrn Leddermann für seine Ausführungen und wünscht ihm einen guten Nachhauseweg sowie ein frohes Weihnachtsfest.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 22.09.2020, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 22.09.2020, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 12 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 5.: Abstimmung über die Niederschrift vom 16.11.2020, öffentlicher Teil

Der vorliegenden Niederschrift vom 16.11.2020, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 11 Nein: 0 Enth.: 1

TOP 6.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 22.09.2020

- | | | |
|-------------------------------|--|---------------------|
| 01. Vorlage Nr. 120/20 | - Rechtsangelegenheit
(Gewässerumlage 2016
Klageverfahren Taentzler ./ Stadt Hecklingen
Entscheidung über die fortführende Verfolgung
des Rechtsweges) | - zugestimmt |
| 02. Vorlage Nr. 140/20 | - Personalangelegenheit
(Aufhebung des Beschlusses Nr. 649/19
vom 18.06.2019 zur Bildung einer noch zu
beschreibenden und zu bewertenden
Korridorstelle für Frau Kampe, für die Zeit
nach der Elternzeit von Frau Ackermann,
längstens bis 31.12.2020 sowie Übertragung
der Stelle Steuern mit der Entgeltgruppe 6
mit Wirkung ab 01.01.2021) | - zugestimmt |

TOP 7.: Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 16.11.2020

- | | | |
|-------------------------------|---|---------------------|
| 01. Vorlage Nr. 149/20 | - Personalangelegenheit
(befristete Einstellung einer Sachbearbeiterin
für den Bereich Steuern/Abgaben) | - zugestimmt |
| 02. Vorlage Nr. 161/20 | - Vergabeangelegenheit
(Vergabe von Planungsleistungen zur
Modernisierung der Schulsporthalle des
Grundschulzentrums „Bördeblick“ im OT
Groß Börnecke) | - zugestimmt |

TOP 8.: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 9.: Informationen des Bürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle/Informationen der Ausschussvorsitzenden

Herr Epperlein gibt folgende Informationen:

1.

Heute fand die mündliche Verhandlung zur Klage Stadt Hecklingen ./ Salzlandkreis betreffend Kreisumlage 2018 beim Verwaltungsgericht Magdeburg statt. Die Stadt Hecklingen hatte bereits in erster Instanz die Klage gewonnen.

2.

Letzten Donnerstag fand gemeinsam mit dem zuständigen Planer eine Begehung der Turnhalle Groß Börnecke statt. Ab der 2. Januarwoche wird dieser mit den Arbeiten beginnen.

3.

Aufgrund eines Stadtratsbeschlusses wurden Brückenprüfungen in Auftrag gegeben. Lt. Ergebnis für 7 Brücken wird für unterschiedlichste Instandsetzungen ein Finanzmittelbedarf von rd. 1,3 Mio € benötigt.

4.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Besetzung der Stellen „Steuern“ und „Anlagenbuchhaltung/Kostenleistungsrechnung“ zugestimmt.

5.

Zum Thema Landratswahlen am 24.01.21/07.02.21 hat der Landkreis das Rahmenhygienekonzept vorgelegt. Dieses Konzept ist sehr anspruchsvoll mit vielen Auflagen. Dies wirkt sich erschwerend auf die Gewinnung von Wahlhelfern aus.

Morgen wird es dazu mit dem Kreiswahlleiter eine Videokonferenz geben, in der auf Grund der Pandemie dafür plädiert werden soll, diese Wahl als Briefwahl durchführen zu können.

6.

Die Stadt Hecklingen nimmt an dem Sofortausstattungsprogramm DigitalPakt Schule 2019 – 2024 teil, wobei dafür in diesem Jahr kein Geld mehr fließen wird.

7.

Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt das Rathaus weiterhin mit vorheriger Terminvereinbarung geöffnet.

8.

Die Corona-Hilfen des Landes (Gewerbe- und Einkommensteuerausfall) federn die finanziellen Auswirkungen weitestgehend ab. Bislang verbleiben lediglich eigene Aufwendungen aufgrund der Corona-Pandemie bei der Stadt. Dabei handelt es sich um Aufwendungen für Hygienemaßnahmen, Schutzmaßnahmen oder Telearbeitsplätze)

9.

Der Haushalt 2020 hat ordnungsgemäß ausgelegen und ist somit seit letzter Woche Mittwoch gültig.

10.

Der Festsetzungsbescheid für die Kreisumlage 2020 ist eingegangen.

11.

Bei der Firma Gänsefurther Schlossbrunnen Wüllner hat es einen Eigentümerwechsel gegeben. Weitere Informationen dazu können noch nicht mitgeteilt werden, da noch kein Gespräch mit dem Neueigentümer stattgefunden hat.

Informationen aus dem Bau- und Ordnungsausschuss.

Herr Dr. Pech – Im letzten Bau- und Ordnungsausschuss wurde ein Konzept des Stadtbetriebes „St. Georg“ zum weiteren Umgang mit den stadteigenen Immobilien vorgelegt. Frau Jahn hatte dazu konkrete Erläuterungen gegeben.

Damit liegt eine gute Grundlage zur Verständigung über den weiteren Verfahrensweg des Umganges mit den Wohnungen vor.

Informationen aus dem Kultur- und Sozialausschuss

Frau Schlichting teilt mit, dass der Ausschuss nicht getagt hat.

TOP 10.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bittet Herr Epperlein um Teilnahme der Fachbereichsleiter Herrn Meinert, Herrn Schinke und Frau Funke sowie der Betriebsleiterin des Stadtbetriebes „St. Georg“ Frau Jahn.

Dem wird wie folgt zugestimmt:

Ja: 12 Nein: 0 Enth.: 0

TOP 11.: Votum des Stadtrates für den Vertreter im WAZV "Bode-Wipper" zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 22.12.2020, öffentlicher Teil

Frau Muschalle-Höllbach übergibt das Wort an Herrn Beyer.

Herr Beyer begrüßt alle Anwesenden und gibt Erläuterungen zu den Beschlüssen in der Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ am 22.12.2020.

In der Versammlung geht es um die Themenkomplexe Wirtschaftsplan, Trinkwassergebühren, Abwassergebühren zentral und dezentral Gebiet I und um die Wasserversorgungssatzung.

Im Anschluss der Ausführungen bittet **Frau Muschalle-Höllbach** um das Votum des Stadtrates für den Vertreter in der Verbandsversammlung.

Beschluss Nr. 40/2020 über den Gesamtwirtschaftsplan 2021

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 41/2020 über die Kreditaufnahme im Wirtschaftsjahr 2021

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 42/2020 über den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsjahr 2021

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 43/2020 über den Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2021

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 44/2020 über die Erhebung von Umlagen im Bereich Abwasser Gebüh-
rengebiet II**

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 45/2020 zum dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Erhebung von
Gebühren für die Bereitstellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Was-
serversorgung sowie Kostenerstattungen für weitere Maßnahmen**

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 46/2020 zur dritten Änderung der Satzung des Wasser- und Abwas-
serzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die Bereit-
stellung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung sowie Kos-
tenerstattungen für weitere Maßnahmen (Wassergebührensatzung)**

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 47/2020 zum dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Erhebung von
Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Abwasser Gebiet I**

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 48/2020 zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Ab-
wasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die zent-
rale Abwasserbeseitigung Abwasser Gebiet I**

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 49/2020 zum dreijährigen Kalkulationszeitraum für die Erhebung von
Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung Abwasser Gebiet I**

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 50/2020 der 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Ab-
wasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Gebühren für die de-
zentrale Abwasserbeseitigung Abwasser Gebiet I**

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 51/2020 zur 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffent-
liche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“**

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

TOP 12.: Votum des Stadtrates für den Vertreter im AZV "Bodeniederung" i. A. zu Beschlüssen der Verbandsversammlung am 23.12.2020, öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 10/2020 zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Rumpfwirtschaftsjahr 2020

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 11/2020 zur Entlastung des Abwicklers für das Rumpfwirtschaftsjahr 2020

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. 12/2020 zur Abwicklerrechnung

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

19.00 Uhr – Kurze Pause

TOP 13.: Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Stadtbetriebes "Sankt Georg" Hecklingen

155/20

Gemäß dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt ist der Jahresabschluss durch den Stadtrat festzustellen. Der Jahresabschluss 2017 des Stadtbetriebes wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Leipzig geprüft.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises liegen vor.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Jahresabschlussprüfung wurden durch den Betriebsausschuss vorberaten.

Im Ergebnis der Vorberatung wird vorgeschlagen:

1. das Ergebnis des Jahresabschlusses zu bestätigen
2. den Verlust in Höhe von 17.940,84 € wie folgt zu behandeln:
* auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2017 zu entlasten

Herr Dr. Pech – Da erst heute der Jahresabschluss 2017 festgestellt werden soll, ergibt sich die Frage, wann die Jahresabschlüsse der folgenden Jahre 2018 – 2020 durchgeführt werden.

Frau Jahn – Nach Rücksprache mit dem Landkreis kann der Jahresabschluss 2018 noch einmal durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Leipzig geprüft werden. Man ist bemüht, die offenen Jahresabschlüsse schnellstmöglich prüfen zu lassen und dem Stadtrat vorzulegen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Der Stadtrat nimmt den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers und des Salzlandkreises (Anlage 1) zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2017 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ (Anlage 2) fest.
2. Der Verlust in Höhe von 17.940,84 € ist wie folgt zu behandeln:
* auf neue Rechnung vorzutragen
3. Die Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Einlegung von Rechtsmittel - Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 endgültige Festsetzung

166/20

Mit Bescheid vom 26.11.2020 – Posteingang am 01.12.2020 – erging der endgültige Bescheid der Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2.409.899,00 EUR.

Es gilt ein Umlagesatz von 45,62 v. H. gem. beschlossener Haushaltssatzung vom 27.05.2020 des Salzlandkreises. Umlagegrundlagen sind nach § 19 Abs. 2 FAG die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 FAG des jeweiligen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG. Daher werden für die Berechnung der Kreisumlage 2020 die Steuerkraftmesszahl lt. Bekanntmachung des Statistischen Landesamtes vom 31.03.2020 sowie die Schlüsselzuweisung vom 31.01.2019 zu Grunde gelegt.

Herr Epperlein teilt mit, dass nach heutiger Rücksprache mit dem RA Dombert, empfohlen wird, weiter an einer Klage festzuhalten. Das Ergebnis der heutigen Verhandlung zur Kreisumlage 2018 bestätigt diese Entscheidung.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen verzichtet nicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Umlagebescheid des Salzlandkreises vom 26.11.2020 – Posteingang 01.12.2020 – zur endgültigen Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 2.409.899,00 EUR.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Klage gegen den endgültigen Bescheid zur Erhebung der Kreisumlage 2020 vom 26.11.2020 beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzureichen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 15.: Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte "Sonnenschein" im Ortsteil Groß Börnecke für das Verhandlungsjahr 2020

135/20

Mit Inkrafttreten des § 11a Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 01.01.2015 schließt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreis), mit den Trägern von Tageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich, Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 19.12.2018 sind gem. § 11a diese Vereinbarungen schriftlich zu dokumentieren.

Nach Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte als auch mit dem Salzlandkreis wurden die beigelegten Unterlagen zur Einvernehmenserteilung der Kommune zur Verfügung gestellt. Es ergibt sich somit für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ ein Gesamtkostenbedarf von 617.810,96 Euro. Der Salzlandkreis befürwortet den eingereichten Kostenplan nach umfangreicher Prüfung.

Nach Abzug der beschiedenen Zuwendungen durch das Land und den Landkreis in Höhe von 333.175,20 Euro sowie den zu erwartenden Kostenbeiträgen in Höhe von 80.728,44 Euro verbleibt ein Finanzausschuss durch die Kommune in Höhe von 203.907,32 Euro.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, das Einvernehmen gem. § 11a KiFöG LSA gemäß Anlage 2 für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ im Ortsteil Groß Börnecke, Träger Volkssolidarität Magdeburg, für das Verhandlungsjahr 2020 zu erteilen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 16.:	Einstellung einer/eines Auszubildenden für den Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2021
-----------------	--

146/20

Die Planung für den neuen Ausbildungsjahrgang 2021 orientiert sich an der Personalentwicklung der Stadt Hecklingen. Innerhalb der Verwaltung nimmt das Durchschnittsalter kontinuierlich zu und die Fluktuation aus Altersgründen steigt. Zur Sicherstellung der Funktionalität der Verwaltung ist es daher notwendig, jungen geeigneten Menschen im ausbildungsfähigen Alter die Möglichkeit einer Ausbildung bei der Stadt zu ermöglichen.

Die Stadt Hecklingen bildet seit mehreren Jahren kontinuierlich eine/n Auszubildenden für den Beruf der/des Verwaltungsfachangestellten aus. Dies soll auch im kommenden Jahr geschehen.

Die Ausbildungsdauer erstreckt sich über drei Jahre.

Da der Haushaltsplan für das Jahr 2021 noch nicht beschlossen ist, jedoch vorbereitende Maßnahmen zur Einstellung einer/eines Auszubildenden rechtzeitig getroffen werden müssen (öffentliche Ausschreibung, Eignungstest, Abschluss eines Ausbildungsvertrages etc.) wird der Stadtrat um vorzeitige Zustimmung gebeten.

Die Stelle ist Bestandteil des Haushaltes und wird im Stellenplan für das Jahr 2021 aufgenommen. Dieser ist Anlage der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes.

Der Personalrat wird zum Entscheidungsvorschlag angehört.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Einstellung einer/eines Auszubildenden in dem Berufszweig Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Kommunalverwaltung für das Einstellungsjahr 2021.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 17.: Aufhebungssatzung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes der "Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen" Abrechnungsgebiet Groß Börnecke

158/20

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat am 22.09.2020 über die Aufhebung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen“ Abrechnungsgebiet Groß Börnecke, Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2017 (Beschluss-Nr. 561/18-SR) vom 18.10.2018 einen Beschluss (Beschluss-Nr. 101/20) gefasst. Gleichzeitig hat der Stadtrat die im Betreff genannte Ergänzungssatzung Beschluss-Nr. 102/20) der Stadt Hecklingen neu beschlossen.

Folglich gelten nach Ansicht der Kommunalaufsicht derzeit für das Beitragsjahr 2017 zwei Ergänzungssatzungen.

Um rechtmäßige Zustände herzustellen, soll zur Aufhebung der vorherigen Ergänzungssatzung eine Aufhebungssatzung erlassen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, den Erlass der Aufhebungssatzung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes zur „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Hecklingen, Abrechnungsgebiet Groß Börnecke - Investitionszeitraum 01.01.-31.12.2017 (Beschluss-Nr. 561/18-SR vom 18.10.2018) in Form der Anlage zur Beschlussvorlage.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 20.: zur Ablösung der vorfinanzierten Anteile der Thüga
164/20

Die Stadt Hecklingen ist Gesellschafter der Erdgas Mittelsachsen GmbH (EMS) mit einer Beteiligung von insgesamt 2,18 % (entspricht 456.992,69 EUR). Dies ergibt sich aus der Stammeinlage zur Gründung der EMS 11.146,17 EUR sowie aus den Kapitalerhöhungen 1993 und 1996 durch die Thüga AG 445.846,52 EUR.

Die Thüga AG hat in den Jahren 1993 und 1996 für die damaligen kommunalen Gesellschafter (Stadt Hecklingen und Gemeinde Groß Börnecke) der Erdgas Mittelsachsen (EMS) die auf diese im Rahmen der Kapitalerhöhungen entfallenen Stammeinlagen übernommen (sog.

„vorfinanzierte Anteile“). Den betroffenen Kommunen wurde von der Thüga AG das Recht eingeräumt, die Rückübertragung der Anteile zu verlangen.

Dazu wird für jede Kommune ein sogenanntes Kontokorrentkonto geführt, dessen Stand sich ermittelt aus der von der Thüga AG geleisteten Einlage, einer jährlichen Verzinsung der Nominalanteile abzüglich der von der Thüga AG auf diese Anteile vereinnahmten Gewinnausschüttungen. Der Zinssatz bei der Thüga AG beträgt 6,5 % bzw. 5,5 % für das jeweilige Kontokorrentkonto. Für den Zeitraum 1993 bis 2020 entstanden so Zinsen in Höhe von 957.301,91 EUR.

Die Finanzierung der Anteile kann bei dem derzeitigen Zinsniveau wesentlich günstiger gestaltet werden. Aufgrund der erhöhten Gewinnausschüttungen (nach Übertragung der Anteile) für die Stadt Hecklingen und der geringeren Zinsen eines Investitionskredites im Vergleich zur bisherigen Verzinsung, wirkt die Übertragung der Anteile auf Stadt Hecklingen konsolidierend.

Die vorfinanzierten Anteile durch die Thüga AG zum 31.12.2020 betragen 307.311,88 EUR. Der nominelle Anteilspreis der Stadt Hecklingen beträgt 445.846,52 EUR.

Durch Verfügung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises vom 19.10.2020 wurde die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2020 auf 189.400,00 EUR gekürzt. Ursächlich hierfür waren die bislang getätigten Grundstücksverkäufe der Stadt Hecklingen.

Die verbliebene Kreditermächtigung soll vollständig zur Finanzierung genutzt werden. Der dann noch fehlende Betrag in Höhe von 117.911,88 EUR soll aus bereits getätigten Grundstücksverkäufen finanziert werden.

Zusammenstellung der Finanzierung:

benötigte Finanzmittel:	307.311,88 €
aus	
Einzahlung aus Kreditaufnahme	189.400,00 €
Einzahlungen aus Grundstücksverkäufen	117.911,88 €
Gesamt	307.311,88 €

Frau Muschalle-Höllbach – Langjährig wurde durch die Kommunalaufsicht die Ablöse der durch die Thüga vorfinanzierten EMS-Anteile versagt. Dadurch ist der Stadt zusätzlich ein finanzieller Schaden entstanden. In solchen Angelegenheiten sollte man zukünftig gegenüber der Kommunalaufsicht einen klaren Standpunkt vertreten und nicht so ohne weiteres deren Festlegungen akzeptieren.

Herr Hacke – Man sollte vielleicht prüfen, ob nicht rechtliche Schritte gegen den Salzlandkreis möglich wären, da der Stadt hier ein finanzieller Schaden entstanden ist.

Herr Meinert weist daraufhin, dass hier keine rechtlichen Schritte möglich sind. Hätte die Stadt einen ausgeglichenen Haushalt gehabt, wäre eine Ablösung der Anteile über Kreditermächtigungen möglich gewesen.

Die Entscheidung des Salzlandkreises war gesetzmäßig, wobei es hätte eine Ausnahmege-nehmigung geben können, da dies eine Konsolidierungsmaßnahme darstellt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen stimmt der Ablösung der, durch die Thüga AG vorfinanzierten, EMS-Anteile aus der Aufnahme eines Investitionskredites sowie aus bereits getätigten Grundstückverkäufen zu.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 21.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

01.

Herr Nettekoven – In Richtung Groß Börnecke Höhe Schützenhaus/ABB Sportcenter sind die Durchlässe auf der Landstraße erneuert worden. Dabei ist der Durchlass auf ein Drittel der ursprünglichen Menge reduziert worden. D. h., ein größerer Durchlass wurde durch zwei kleinere Durchlässe ersetzt. Damit besteht bei Starkregen die Gefahr von Überschwemmungen. Es sollte geprüft werden, ob eine Vergrößerung der Rohre realisiert werden kann.

Herr Epperlein teilt mit, dass es sich hier um eine Baumaßnahme des Landkreises handelt. Letzten Endes bedarf diese Maßnahme (Niederschlagswasserbeseitigungsanlage) der Entscheidung bzw. Zustimmung der Unteren Wasserbehörde. Eine Mitbestimmung durch die Stadt Hecklingen gibt es nicht.

Er bittet Herr Nettekoven, den Sachverhalt schriftlich der Verwaltung mitzuteilen, um diese Anfrage dann dem Landkreis mit der Bitte um Stellungnahme weiterleiten zu können.

02.

Frau Muschalle-Höllbach – Am 12.12.2020 fand in Groß Börnecke ein Einsatz zur Anlegung einer Streuobstweide statt. Hierfür bedankt sie sich bei allen Beteiligten, die an diesem Projekt mitgeholfen haben.

Die Aktion wurde von der Sparkasse finanziell unterstützt.

03.

Frau Hoffmann – Zum Neujahrsempfang der Stadt Hecklingen in diesem Jahr wurde Herr Rolf Arnhold für sein Engagement ausgezeichnet. Bei der Gratulation zu seinem 86. Geburtstag bat er darum, Grüße an alle Ratsmitglieder verbunden mit einem frohen und besinnlichen Weihnachtsfest auszurichten.

04.

Herr Zimmermann – Aus der Presse und den Ausführungen von Herrn Beyer war zu entnehmen, dass die Oststraße im nächsten Jahre wieder nicht ausgebaut werden soll. Ihm als Ortsbürgermeister von Schneidlingen ist diese Tatsache nicht bekannt.

Herr Epperlein teilt mit, dass die Brückenprüfungen einen erhöhten Finanzmittelbedarf ergeben haben. Es handelt sich dabei lt. Kostenschätzung um ca. 1,3 Mio €. Diese Information liegt seit letzter Woche vor.

Der Stadtrat muss nun entscheiden, welche Maßnahme notwendiger ist.

Herr Schinke hatte Herrn Beyer lediglich mitgeteilt, dass die Planung der Oststraße für 2021 vorgesehen war – nicht aber die Ausführungsphase. Der WAZV „Bode-Wipper“ teilte daraufhin mit, dass die Oststraße in ihrem Investitionsprogramm für 2021 enthalten war.

Fest steht, dass sich auf Grund der Prüfungen bei den Brücken ein erhöhter Finanzbedarf ergeben hat. Von daher kann es sein, dass die Prioritäten noch einmal korrigiert werden müssen.

Sollte die Oststraße in den nächsten Jahren – aus welchen finanziellen Zwängen auch immer – nicht ausgebaut werden können, müsste der WAZV die Maßnahme alleine durchführen. Wobei eine Gemeinschaftsaufgabe immer die finanziell bessere Lösung darstellt.

Des Weiteren weist Herr Schinke darauf hin, dass von den 30 Brücken aus dem Stadtgebiet gerade mal 7 Brücken geprüft wurden. Von daher muss auch in Zukunft immer mit der Bereitstellung finanzieller Mittel für weitere Brücken gerechnet werden.

Ende des öffentlichen Teils: 19.40 Uhr